



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

Infotag Teilmobile Schlachtung, 23.11.22 Nossen OT Mahlitzsch

# **Verfahren der hofnahen Schlachtung – was ist möglich?**

Dr. Philipp Rolzhäuser, Lea Trampenau, Stefanie Wolter, Prof. Dr. Ahmad Hamedy  
Institut für Lebensmittelhygiene, Professur Fleischhygiene

# SCHLACHTARTEN

- Normalschlachtung
- Notschlachtung
- Hausschlachtung
- Schlachtraum am Hof
- Mobile Schlachtung
  - Vollmobil
  - **Teilmobil**

# NORMALSCHLACHTUNG

## NORMALSCHLACHTUNG (MIT LEBENDTIERTRANSPORT)

- 1868: Gesetz, betr. die Errichtung von Schlachthäusern – Schlachthauszwang
- Grundsätzlich dürfen nur lebende Schlachttiere in einen Schlachthof verbracht werden

# NOTSCHLACHTUNG

## NOTSCHLACHTUNG

- Grundsätzlich dürfen nur lebende Schlachttiere in einen Schlachthof verbracht werden, **ausgenommen**:
    - **außerhalb des Schlachthof gemäß Kapitel VI notgeschlachtete Tiere,**
    - im Haltungsbetrieb gemäß Abschnitt III geschlachtete Tiere und
    - frei lebendes Wild gemäß Abschnitt IV Kapitel II.
- (VO 853/2004, Anh. III Abschn. I Kap. IV)**

# NOTSCHLACHTUNG

## VO 853/2004: NOTSCHLACHTUNG AUSSERHALB DES SCHLACHTHOFES

1. Ein **ansonsten gesundes Tier** muss einen **Unfall** erlitten haben, der seine **Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes** verhindert hat.

# NOTSCHLACHTUNG

**Heute verboten!**

## Exkurs: **Krankschlachtung**

- Erlass Hygienepaket der EU 2004
  - VO 854/2004:  
Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.
    - Krankschlachtungen in Isolierschlachtbetrieben noch bis Ende Juni 2005 möglich (Übergangsfrist)
- Jetzt: VO 2019/627

# NOTSCHLACHTUNG

≠ Notschlachtung!

## Exkurs: **Nottötung** (Definition: VO 1099/2009)

„Nottötung“ die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern;

Eine Nottötung soll ein Tier schnell von weiteren Schmerzen oder Leiden befreien, sie sollte möglichst ohne Blutentzug erfolgen. **Das Fleisch eines notgetöteten Tieres darf nicht als Lebensmittel verwendet werden.**

Mögliche Gründe für eine Nottötung:

- Tiere im Verenden
- Verschleppte Geburt
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden, d.h. erhebliche Abweichungen von den Normalwerten bezüglich Körpertemperatur, Atemfrequenz, Pulsfrequenz

# HAUSSCHLACHTUNG

## HAUSSCHLACHTUNG ( § 2a Tier-LMHV)

- erfolgt **außerhalb** eines zugelassenen Schlachthofes
- nur für den **eigenen** häuslichen Verbrauch

Eigener Haushalt:

- nur Personen, die ständig in diesem Haushalt leben
- keine Abgabe (=unentgeltlich o. gegen Geld) an Dritte  
(z.B. Nachbarn, Freunde/Bekannte, Familienmitglieder mit anderem Wohnsitz)



Fotos: Dr. Heike Mitterer-Istyagin

## HAUSSCHLACHTUNG ( § 2a Tier-LMHV)

### Schlachttieruntersuchung:

nur, wenn Verfügungsberechtigter unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall (=hierbei würde es sich um eine Notschlachtung handeln) zurückzuführen ist

### Fleischuntersuchung:

- ordnungsgemäße Durchführung obligatorisch (Unterlassen kann entsprechend geahndet werden!)
- Anmeldung bei der zuständigen Behörde / amtl. Tierarzt
- Kennzeichnung des Schlachtierkörpers ist nicht vorgesehen (Nachweis erfolgt über entsprechende Belege)

## HAUSSCHLACHTUNG ( § 2a Tier-LMHV)



Fotos: Dr. Heike Mitterer-Istyagin

# SCHLACHTRAUM AM HOF

## HOFNAHE SCHLACHTUNG

**Schlachtung im EU-zugelassenen Schlachtraum auf dem Hof bzw. hofnah**  
(Direktvermarkter, „Einraummetzgerei“)

- Rind kommt lebend z.B. in mobiler Falle vom Stall/der Weide zum Schlachthaus
- Keine Abweichung vom EU-Hygienerecht



# MOBILE SCHLACHTUNG

# MOBILE SCHLACHTUNG

- **Vollmobil**
- **Teilmobil**
  - **Hoftötung**
  - **Weidetötung**

# MOBILE SCHLACHTUNG – VOLLMOBIL

## VOLLMOBILE SCHLACHTUNG

**Alle Schritte des Schlachtprozesses** finden im Vollmobil statt:

- **Betäubung (Bolzenschuss)**
- **Tötung (Entbluten)**
- **Alle weiteren Schritte (ausweiden, enthäuten, abvierteln, kühlen)**
  
- Hohe Investitionskosten (ab ca. 400.000 €)
- Es gelten die Rechtsvorgaben eines Schlachtbetriebes
- Lohnt sich erst, bei sehr hoher Anzahl an Schlachttieren
- Interessant für Regionen, in denen kein Schlachtbetrieb innerhalb von 2 Stunden erreichbar ist.

# MOBILE SCHLACHTUNG – TEILMOBIL

# MOBILE SCHLACHTUNG

- **Teilmobil**
  - **Hoftötung**
  - **Weidetötung**

**Zwei Schritte des Schlachtprozesses** finden am Hof/auf der Weide statt: Die **Betäubung** (Bolzenschuss, Kugelschuss) und die **Tötung** (Entbluten). **Alle weiteren Schritte (ausweiden, enthäuten) finden im Schlachtbetrieb statt.**

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG

**Neue Ausnahme ab 9. September 2021:**

**VO (2021/1374) zur Änderung von VO (853/2004)**

- Schlachtung von **Hausrindern**, ausgenommen Bisons, von **Hausschweinen** sowie von als **Haustiere gehaltenen Einhufern im Herkunftsbetrieb**, ausgenommen Notschlachtungen.  
(Nutzung einer mobilen Einheit ist Voraussetzung)

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG

**Neu in VO (853/2004):**

**KAPITEL VIa:** SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN, AUSGENOMMEN BISONS, VON HAUSSCHWEINEN SOWIE VON ALS HAUSTIERE GEHALTENEN EINHUFERN IM HERKUNFTSBETRIEB, AUSGENOMMEN NOTSCHLACHTUNGEN

- bis zu **3 Hausrinder**, ausgenommen Bisons
- bis zu **6 Hausschweine**
- bis zu **3 als Haustiere gehaltene Einhufer**



- Bei **einem Schlachtvorgang**
- Genehmigung gemäß **Anforderungen**

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG

## Anforderungen gemäß VO (853/2004):

- **Vermeidung eines Risikos** für den **Transporteur** oder Vorbeugung von **Verletzungen der Tiere**
- **Nutzungsvereinbarung zwischen Schlachthof und Eigentümer** der Tiere, zuständige Behörde hat schriftlich Kenntnis davon
- Schlachthof oder Eigentümer muss den amtlichen Tierarzt **mindestens drei Tage vor der Schlachtung** unterrichten
- **Amtlicher Tierarzt** muss bei Schlachtung **anwesend** sein
- **Mobile Einheit**: Entbluten, Beförderung des Tieres, Blutentsorgung, hygienische Handhabung
- **Eignungsprüfung der mobilen Einheit**

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG

## Anforderungen gemäß VO (853/2004):

- Entblutung außerhalb der mobilen Einheit, wenn Blut nicht für menschlichen Verzehr und keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen
- Unter **hygienisch einwandfreien Bedingungen** und **ohne** ungerechtfertigte **Verzögerungen** auf **direktem Weg** zum Schlachthof
- Entfernen von Magen und Därmen unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes ohne weiteres Zurichten erlaubt, müssen Tier begleiten
- wenn **> 2 h** seit Schlachtung des ersten Tieres: **Kühlung**, außer wenn durch klimatische Verhältnisse nicht erforderlich
- Tierhalter muss Schlachthof über Zeitpunkt der Ankunft der Tiere im Schlachthof informieren
- Informationen zur Lebensmittelkette und **Bescheinigung** (STU und Entblutezeitpunkt) gemäß Anhang IV, Kap. 3 der **VO (2020/2235)** begleiten Tier oder im Voraus

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG

## Tierschutz:

- Tierschutzschlachtrecht gilt auch für Schlachtung im Herkunftsbetrieb
- Beispiele:
  - Verboten Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden (z.B. Mistgabel)
  - Entblutezeiten, Betäubungskontrolle
  - Ruhigstellung erst, wenn Betäubung unmittelbar danach (z.B. Tier nicht bis zur Ankunft des Tierarztes in Betäubungsbox fixieren; Schlachttieruntersuchung: Beurteilung auch in Bewegung)

## LEITFÄDEN

– **Hessen:**

[https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/NEU%20Hessischer%20Leitfaden\\_Schlachtung%20im%20Herkunftsbetrieb\\_Kap%20VIa%20VO%28EG%29%20853-2004\\_Stand%2013-09-2022\\_0.pdf](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/NEU%20Hessischer%20Leitfaden_Schlachtung%20im%20Herkunftsbetrieb_Kap%20VIa%20VO%28EG%29%20853-2004_Stand%2013-09-2022_0.pdf)

– **Niedersachsen:**

[file:///C:/Users/philipp.rolzhaueser/Downloads/Leitfaden\\_zur\\_Schlachtung\\_im\\_Herkunftsbetrieb\\_Version\\_1.1.pdf](file:///C:/Users/philipp.rolzhaueser/Downloads/Leitfaden_zur_Schlachtung_im_Herkunftsbetrieb_Version_1.1.pdf)

– **Brandenburg:**

[https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Leitfaden\\_Schlachtung\\_Herkunftsbetrieb\\_20220720.pdf](https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Leitfaden_Schlachtung_Herkunftsbetrieb_20220720.pdf)

– **Bayern:**

[https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg\\_lebensmittel/betriebe/doc/leitfaden\\_hofnahe\\_schlachtung\\_huftiere.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/leitfaden_hofnahe_schlachtung_huftiere.pdf)

# NUTZUNGSKONZEPT

Anhang I

## VEREINBARUNG

über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb  
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004  
(Nutzungskonzept)

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen  
dem **Besitzer der Schlachttiere**:

.....  
.....  
.....

(Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, HIT-Nummer)

und dem **Schlachtbetrieb**:

.....  
.....  
.....

(Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o. g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o. g. zugelassenen Schlachtbetrieb oder dem Tierhalter zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME)

.....  
.....  
.....  
.....

(konkrete Bezeichnung der ME, amtliches Kennzeichen und/oder andere Identifikationsnummer, z.B. Fahrgestellnummer), durchzuführen.

Die Eignungsprüfung der ME:  wurde beantragt am: .....  
 ist bestanden und dem Antrag in Kopie beigelegt

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

Folgende Tierarten werden vereinbart:  
 bis 3 Rinder  bis 6 Schweine  bis 3 Pferde/Esel

Die Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME liegt beim Schlachthofbetreiber.

Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen).

*(Hessen, Stand 13.09.2022)*

17

Tätigkeit	Schlachthofbetreiber	Tierbesitzer	Dienstleister (falls vorhanden)
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der mobilen Einheit (ME)			
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch			
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)			
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)			
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME)			
Wartung der Betäubungsgeräte			
Bei elektr. Betäubung: Auslesen der Aufzeichnungseinrichtung des E-Gerätes			
Betäubung (Person mit Sachkundebescheinigung nach TierSchIV, bei Kugelschuss zusätzlich mit Schießeraubnis nach §10 Waffengesetz, unter der Verantwortung von)			
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)			
Einhängen und Hochziehen (falls Entbluten nicht im Liegen erfolgt)			
Entblutung			
Verbringen des Tierkörpers in die ME (falls die Entblutung außerhalb der ME durchgeführt wird)			
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof			
Reinigung/Desinfektion der ME			
Entnahme von Magen und Därmen (falls der Transport mehr als 2 Stunden Transportzeit erfordert)			
Versorgung der ME mit Starkstromkabel (falls erforderlich)			
Versorgung der ME mit Trinkwasser für das Handwaschbecken (falls erforderlich)			
<input type="checkbox"/> Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)			
Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt:..... (z.B. Wasser, Starkstromkabel)			
Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.			
Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.			
..... (Ort, Datum)		..... (Ort, Datum)	
..... (Unterschrift Tierbesitzer)		..... (Unterschrift Schlachtbetrieb)	
		<i>(Hessen, Stand 13.09.2022)</i>	

## ANTRAG

18

**Anhang II**

**ANTRAG**  
auf Genehmigung von  
**SCHLACHTUNGEN IM HERKUNFTSBETRIEB**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel Via

Antragsteller (Landwirt):  
.....  
.....  
.....

I.

Ich beantrage die Schlachtung folgender Tierarten mit einer mobilen Schlachteinheit (ME) als Dauergenehmigung.

- o Rinder: Rasse....., Gewichtsklasse.....  
Haltungsform:  ganzjährige Weidehaltung/  Stallhaltung/  
 saisonale Weidehaltung,
- o Schweine: Rasse....., Haltungsform:.....
- o Equiden: Tierart/Rasse.....  
Haltungsform: .....

Ich beantrage die Schlachtung des folgenden Einzeltieres mit einer ME (Tierart, Rasse, Kennzeichen, Geschlecht, Gewicht):  
.....

II. Die folgenden Anforderungen sind erfüllt:

- Das Tier / die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um ein Risiko für den Tierhalter und Verletzungen der Tiere während des Transports zu vermeiden (Kap. Via, Buchstabe a).
- Zwischen einem Schlachtbetrieb und mir als Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME (Kap. Via, Buchstabe b).  
(Hinweis: Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der ME belegen – Anlage I)
- Mir ist bekannt, dass ich den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und der Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren muss. (Kap. Via, Buchstabe c).
- Ich werde die nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sachkundige Person (Schlichter, Schütze) die Schlachtung nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes, der die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, durchführen lassen. (Kap. Via, Buchstabe d).
- Die ME, die zum Transportieren der geschlachteten Tiere/des geschlachteten Tieres vorgesehen ist,  verfügt über eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde

*(Hessen, Stand 13.09.2022)*

19

bzw.  die Eignungsprüfung ist beantragt oder  sie ist als Teil eines Schlachtbetriebes EU-zugelassen (Kap. Via, Buchstabe e).  
Kennzeichen/Fahrgestellnr der ME: .....

Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die gesamte Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden (Kap. Via, Buchstabe f).  
Geschätzte reine Fahrtzeit (ohne Be-/Entladen): .....Min.

Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes  
 wird beantragt  ist nicht erforderlich.

Das Fahrzeug verfügt  über eine Kühlung /  nicht über eine Kühlung  
(Hinweis: Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist kein aktives Kühlen erforderlich.) (Kap. Via, Buchstabe g).

Mir ist bekannt, dass ich den Schlachtbetrieb bei jeder Schlachtung vorab über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere informieren muss, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtarbeiten erfolgen können (Kap. Via, Buchstabe h).

Mir ist bekannt, dass ich dem/den Schlachtier(en) zusätzlich auch das Begleitpapier zur Schlachtieruntersuchung und zum Entblutzeitpunkt (amtliche Bescheinigung gemäß Anhang III Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU 2020/2225)) mitgeben oder vorab dem Schlachtbetrieb digital übermitteln muss. (Kap. Via, Buchstabe i).

III. Angaben zum Betäubungsverfahren:

Die Betäubung erfolgt mittels  Bolzenschuss  Elektrobetäubung.

Hersteller und Gerätetyp: .....

Ersatzbetäubungsgerät:  Bolzenschuss  Elektrobetäubung)

Hersteller und Gerätetyp: .....

Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit für Rinder (nur bei Bolzenschuss):  
 ist bereits vorhanden

Cwird vom Schlachtbetrieb gestellt

Ich beantrage die Betäubung gemäß §12 Abs. 3 Tierschutzschlachtverordnung mittels Kugelschuss (Hinweis: nur bei Rindern möglich)

- Die Rinder leben in ganzjähriger Freilandhaltung;  alle  Teilherde (bitte erläutern)
- Ein Schütze mit Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und waffenrechtlicher Schießlaubnis nach §10 Waffengesetz soll die Kugelschussbetäubung auf folgenden Flächen durchführen (Für-Nr. eintragen):  
.....

Ort, Datum: .....  
.....  
Unterschrift (Antragsteller)

**Anlagen:**

- Nutzungsvereinbarung mit einem Schlachtbetrieb
- Kopie der Prüfbescheinigung/EU-Zulassung der ME oder
- Kopie des Antrags zur Prüfung oder EU-Zulassung der ME
- Sachkundebescheinigung und Schießerautobis des Schützen (nur bei Kugelschuss)

*(Hessen, Stand 13.09.2022)*



# VETERINÄRBESCHEINIGUNG

22

Anhang IV: Zuständige Behörde (Stempel)

**AMTLICHE BESCHEINIGUNG**  
für im Betrieb geschlachtete Rinder, Schweine, Hausgeflügel  
i.V.m. Verordnung (EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt 1, Kapitel VIa  
(Artikel 6 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/24 der Kommission i.V.m.  
Anhang IV, Kap.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/223)

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

1. Identifizierung der Tiere

Tierart: .....

Anzahl Tiere: .....

Kennzeichnung: .....

2. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs: .....

HIT-Nummer des Betriebs \* : .....

3. Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert: .....

Art des Transportmittels: .....

4. Andere relevante Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass:

- die oben bezeichneten Tiere am ..... (Datum) um ..... Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachtlieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden wurden;
- die Tiere am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) im Betrieb geschlachtet wurden und die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz festgestellt wurde: .....
- die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügen und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstehen.

Ausgestellt in: .....

Ort: ..... (Ort)

Am: ..... (Datum)

Stempel/Siegel

\*= optional

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

*(Hessen, Stand 13.09.2022)*

## TEILMOBILE SCHLACHTUNG

- **Hoftötung – Bolzenschussbetäubung**  
für Rinder in saisonaler Stallhaltung



- **Weidetötung – Kugelschussbetäubung**  
für ganzjährig im Freien gehaltene Rinder



Beide Verfahren sind teilmobil – Unterscheidung im Betäubungsverfahren

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG - HOFTÖTUNG



## TEILMOBILE SCHLACHTUNG - HOFTÖTUNG



## TEILMOBILE SCHLACHTUNG – HOFTÖTUNG



# TEILMOBILE SCHLACHTUNG – HOFTÖTUNG



# TEILMOBILE SCHLACHTUNG – HOFTÖTUNG



## TEILMOBILE SCHLACHTUNG – HOFTÖTUNG



# TEILMOBILE SCHLACHTUNG – WEIDETÖTUNG



Fotos: Christina Czybik

Fotos: Gabriela Müller

## TEILMOBILE SCHLACHTUNG – WEIDETÖTUNG



# TEILMOBILE SCHLACHTUNG – WEIDETÖTUNG



Fotos: Dümler



Fotos: Lea Trampenau

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG – WEIDETÖTUNG



## TEILMOBILE SCHLACHTUNG – WEIDETÖTUNG



Fotos: Hermann Maier



Fotos: Lea Trampenau

# TEILMOBILE SCHLACHTUNG

## Chancen und Risiken

Chancen	Risiken
Kein Transport(-stress)	Überwachung Tierschutz und Lebensmittelsicherheit
Gewohnte Umgebung, Personen	Verantwortlichkeiten
Gewöhnung an mobile Einheit	Zeit- und Kostenaufwand
Regionale Wertschöpfung	Abgrenzung Notschlachtung und „Krankschlachtung“
Verwertung schlachttauglicher, transportunfähiger Tiere	

# FORSCHUNGS- UND SCHULUNGSPROJEKT

## Hofnahe Schlachtung im Dialog

- **Status quo** der Mobilen Schlachtung: Schlachtverfahren/-systeme je Tierart
- Erkennen, Bearbeiten und Lösen von **offenen Frage- und Problemstellungen**, die sich ggf. ergeben
- **Einhaltung von Tierschutz und Hygiene** bei der **Mobilen Schlachtung untersuchen**, Fehlerquellen aufzeigen, **Bewertungskriterien** erstellen, **Handlungsempfehlungen** geben
- **Didaktische Aufbereitung** der wissenschaftlichen Untersuchungen anhand von Schulungsmaterialien
- Entwicklung eines **Schulungskonzepts** mit multimedialen und interaktiven Elementen
- Prüfen der **Schulungsmaterialien in Praxisanwendung mit Lernerfolgskontrollen**
- Erstellung von „**Formalitätenwegweiser**“

## **FORSCHUNGS- UND SCHULUNGSPROJEKT**

- **Landwirtschaftliche Betriebe, Schlachtbetriebe, Lebensmittelunternehmen, Tierärzt:innen, Zuständige Behörden**
- **Netzwerk**
- **Gute-Praxis-Beispiele**
  - Beteiligung an wissenschaftlichen Untersuchungen
  - Beteiligung an Lehrmaterial-Erstellung, Schulungskonzept
- **Teilnahme am Wissens- und Praxistransfer, Schulungs-Interessierte**



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG



# VIELEN DANK!

**Dr. Philipp Rolzhäuser, Lea Trampenau, Stefanie Wolter, Prof. Dr. Ahmad Hamedy**

Institut für Lebensmittelhygiene, Universität Leipzig

An den Tierkliniken 1, 04103 Leipzig

T +49 341 97-38226

[philipp.rolzhaeuser@vetmed.uni-leipzig.de](mailto:philipp.rolzhaeuser@vetmed.uni-leipzig.de)